

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unger Veredelungstechnik GmbH

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit Vertragspartnern der Unger Veredelungstechnik GmbH. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Unger Veredelungstechnik GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner (im Folgenden auch „Auftraggeber“) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Alle vorangehenden Geschäftsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

1.3. Die Bestimmungen der „Materialanforderungen an von Kunden beigestellten Materialien“ der Unger Veredelungstechnik GmbH bleiben neben diesen AGB aufrecht und ergänzen diese, sofern sie im Zuge der Bestellung an den Vertragspartner übermittelt wurden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Materialanforderungen den AGB widersprechen, so gehen die AGB in diesen Punkten vor.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Angebote und Preise der Unger Veredelungstechnik GmbH sind freibleibend, und werden erst durch deren schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Aufträge sind ausnahmslos schriftlich zu erteilen. Weichen Auftrag und Auftragsbestätigung inhaltlich voneinander ab, gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich die vermeintlichen Abweichungen rügt. Bei jeder Auftragserteilung ist die Art der Veredelung eindeutig zu bezeichnen und alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur sachgemäßen Ausführung des Auftrages notwendig sind. Die Folgen unrichtiger, ungenauer oder unvollständiger Angaben bei der Auftragserteilung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Technische Änderungen und Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden (Technische Liefervorschriften). Die Unger Veredelungstechnik GmbH hat für ihre Produktion nur die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten.

2.2. Allfällige Nebenabreden, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur wirksam, wenn sie von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer der Unger Veredelungstechnik GmbH schriftlich bestätigt werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Veredelungspreise verstehen sich ab Werk in Euro zuzüglich Transport- und Verpackungskosten, zahlbar netto ohne Skonto bei Rechnungserhalt, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichende Regelungen getroffen werden.

3.2. Die Unger Veredelungstechnik GmbH ist berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem darauf entstandenen Aufwand zu verrechnen. Sämtliche genannten Preise, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, sind Netto-Preise, denen die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist. Wird binnen 14 Tagen kein Einspruch gegen die Rechnung erhoben, gilt diese als genehmigt.

3.3. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen von 8% über dem Basiszinssatz als vereinbart. In diesem Fall hat der Auftraggeber auch die Mahn- und Inkassospesen, sowie die Kosten einer allfälligen Rechtsverfolgung zu tragen.

3.4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Unger Veredelungstechnik GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig bzw. für den Fall, dass gegen die Unger Veredelungstechnik GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

4. Wertsicherung

4.1. Die Veredelungspreise der Unger Veredelungstechnik GmbH sind wertgesichert. Als Wertmaßstab dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2010. Schwankungen der Indexpunkte nach oben oder unten sind jährlich neu zu berücksichtigen. Zukünftige Anpassungen des Entgeltes erfolgen immer zum Jänner des darauffolgenden Jahres in jener Höhe des prozentuellen Unterschieds zwischen dem ursprünglichen Basisindex und dem letztgültig veröffentlichten Verbraucherpreisindex. Diese Systematik ist für die weiteren Jahre in gleicher Weise

anzuwenden. Sollte der oben genannte Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist die Unger Veredelungstechnik GmbH berechtigt, einen anderen vergleichbaren Index anzuwenden.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1. Liefertermine und -fristen gelten nur, wenn sie von der Unger Veredelungstechnik GmbH ausdrücklich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Eingang der Bestellung; jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher Einzelheiten des Auftrages, vor Verfügbarkeit sämtlicher Materialien und Unterlagen, die durch den Auftraggeber bereitzustellen sind, und vor Eingang einer allfällig vereinbarten Anzahlung. Die Lieferzeit endet an dem Tag, an dem die Ware das Werk verlässt oder zur Abholung bereitgestellt wird. Sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, beträgt die allgemeine Lieferfrist 7 Arbeitstage.

5.2. Kommt es nach Eingang der Bestellung zu Änderungswünschen durch den Auftraggeber, die die Anfertigungsdauer beeinflussen könnten, so beginnt eine neue Lieferfrist mit Eingang der Änderungswünsche zu laufen.

5.3. Wenn eine Lieferfrist nicht ausdrücklich vereinbart wurde, gilt eine angemessene, durchschnittliche Lieferfrist als vereinbart.

5.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten der Unger Veredelungstechnik GmbH auftreten, hat die Unger Veredelungstechnik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Unger Veredelungstechnik GmbH ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über die voraussichtliche Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn eine Lieferfrist aus einem der oben genannten Gründe nicht eingehalten werden kann. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung länger als vier Wochen andauert, er nach Ablauf dieser vier Wochen eine Nachfrist von zumindest zwei Wochen zur vertragsgemäßen Erfüllung gesetzt hat und Unger Veredelungstechnik GmbH diese Nachfrist ungenutzt verstreichen ließ. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag bzw. bei Eintreten eines Schadensereignisses, das die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, hat Unger Veredelungstechnik GmbH Anspruch auf Vergütung der bis zur Erklärung des Rücktritts bzw. bis zum Eintritt des Schadensereignisses geleisteten Veredelungsarbeiten.

5.5. Geringfügige Überschreitungen der Lieferfrist hat der Vertragspartner jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm daraus ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht erwächst.

5.6. Bei Annahmeverzug des Vertragspartners ist die Unger Veredelungstechnik GmbH jedenfalls berechtigt, ihre Leistungen in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit ihrer Forderungen bleibt davon unberührt.

6. Gefahrenübergang

Wenn die Ware das Werk verlässt, an die den Transport ausführende Person übergeben oder dem Auftraggeber als abholbereit gemeldet wird, geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung auf den Auftraggeber über.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Der Auftraggeber hat den Zustand der gelieferten Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel längstens binnen einer Woche schriftlich unter Vorlage entsprechender Nachweise geltend zu machen. Die Mängelrüge muss jedoch jedenfalls vor einer allfälligen Weiterverarbeitung der gelieferten Ware erfolgen.

7.2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge hat die Unger Veredelungstechnik GmbH jedenfalls das Recht, die Mängel unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu beheben.

7.3. Sollte die Unger Veredelungstechnik GmbH von ihrem Recht zur Mängelbehebung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Gebrauch machen oder eine solche nicht möglich sein so besteht die Entschädigungspflicht höchstens in der Übernahme der Ware zum Selbstkostenpreis, zu dem sie nachweislich neu hergestellt bzw. eingekauft werden kann. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Erstattung weiteren Schadens, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen.

7.4. Geringfügige Abweichungen in Farbe oder Material der Ware, sowie geringfügige Abweichungen bei technischen Werten und andere Abweichungen der Veredelung, werden vom Auftraggeber toleriert und stellen keinen Reklamationsgrund dar, sofern es keine widersprechende schriftliche Vereinbarung gibt.

- 7.5. Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber der Unger Veredelungstechnik GmbH verjähren spätestens sechs Monate nach Lieferung der Ware. Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber der Unger Veredelungstechnik GmbH verjähren sechs Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens jedoch drei Jahre nach Eintritt des Schadens.
- 7.6. Mängel an bloß einem Teil der Lieferung berechtigen den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag. Eine erhobene Mängelrüge berechtigt den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung des Entgeltes; der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf dieses Recht.
8. Haftungsausschluss
 - 8.1. Die Haftung der Unger Veredelungstechnik GmbH für Mangelfolgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn oder Schäden Dritter ist ausgeschlossen.
 - 8.2. Die Unger Veredelungstechnik GmbH haftet darüber hinaus nicht für Prüfberichts-kosten, sonstige Mehraufwendungen, die nicht ausdrücklich vereinbart wurden, oder Schäden, die aufgrund von bereits in der Rohware vorliegenden Mängeln oder allgemeiner schlechter Qualität der Rohware verursacht wurden, sofern die Rohware von Seiten des Auftraggebers beige-stellt wurde.
 - 8.3. Für Schäden, die aufgrund von leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, übernimmt die Unger Veredelungstechnik GmbH keine Haftung.
9. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht / Eigentumsvorbehalt
 - 9.1. Mit der Übergabe der zur Veredelung bestimmten Ware bestellt der Auftraggeber der Unger Veredelungstechnik GmbH wegen aller ihrer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung ein vertragliches Pfandreht.
 - 9.2. Der Unger Veredelungstechnik GmbH steht überdies für alle ihre gegenwärtigen und künftigen Forderungen, auch wenn sie noch nicht fällig sein sollten, das Zurückbehaltungsrecht an den ihr übergebenen Waren zu. Der Auftraggeber bestätigt durch den nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilten Auftrag, dass die von ihm zur Veredelung übergebenen Waren sein pfandfreies Eigentum sind und dass keine Anweisungen oder Verpflichtungen vorliegen, welche die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes ausschließen würden.
 - 9.3. Die gelieferten Waren, die sich bereits ursprünglich im Eigentum der Unger Veredelungstechnik GmbH befanden oder durch die Veredelung in deren Eigentum übergegangen sind, bleiben bis zu ihrer Bezahlung im Eigentum der Unger Veredelungstechnik GmbH.
 - 9.4. Im Falle des Zahlungsverzugs, der Bekanntgabe der Zahlungseinstellung oder wenn ein Grund für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, wie Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, beim Auftraggeber vorliegt, ist eine Änderung, Weiterverarbeitung oder weitere Veredelung der gelieferten Ware durch den Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen untersagt. Er hat vielmehr die gelieferte Ware auf Aufforderung durch die Unger Veredelungstechnik GmbH ohne Verzug an diese herauszugeben.
 - 9.5. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Material, das nicht im Eigentum der Unger Veredelungstechnik GmbH steht, erwirbt der Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfe nicht das Eigentum an der auf diese Weise neu entstandenen Ware.
 - 9.6. Im Falle der Veräußerung noch nicht vollständig bezahlter gelieferter Ware durch den Auftraggeber hat dieser unverzüglich nach Aufforderung die Unger Veredelungstechnik GmbH über den Verkauf und sämtliche den Verkauf betreffenden Umstände, insbesondere den Käufer und die gegenüber diesem bestehenden Forderungen, zu informieren.
10. Urheberrecht
 - 10.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unger Veredelungstechnik GmbH hinsichtlich der Ansprüche Dritter für allfällige Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von Markenrechten, die sich durch die Auftragserteilung ergeben könnten, schad- und klaglos zu halten.
 - 10.2. Die Unger Veredelungstechnik GmbH ist berechtigt, Ablichtungen der veredelten Ware auch während des Produktionsprozesses, sowie Prototypen, übrig gebliebene Ware und Muster zu Werbezwecken zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich vom Vertragspartner untersagt wurde.
11. Kontrolle von Rohware und Freigabemustern
 - 11.1. Die Unger Veredelungstechnik GmbH ist nicht verpflichtet, die ihr übergebenen Freigabemuster oder ihr übergebene Rohware zu kontrollieren oder auf allfällige Mängel zu prüfen.
 - 11.2. Die Muster und Rohware müssen so beschaffen sein, dass sie weder den notwendigen Veredelungsarbeiten hinderlich sind, noch zu Beschädigungen an den Veredelungsmaschinen führen können.
12. Geheimhaltung
 - 12.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Informationen, von denen er aufgrund der Geschäftsbeziehung zur Unger Veredelungstechnik GmbH Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten geheim zu halten.
 - 12.2. Sollte der Vertrag nicht zustande kommen, so verpflichtet sich der Vertragspartner überdies, sämtliche Unterlagen, Dokumente und Muster inklusive aller angefertigten Kopien unverzüglich an Unger Veredelungstechnik GmbH zurückzustellen.
 - 12.3. Für jeden Fall der Verletzung dieser Bestimmung verpflichtet sich der Vertragspartner zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 100.000,00 und verzichtet ausdrücklich auf das richterliche Mäßigungsrecht. Sollte der auf diese Weise entstandene Schaden, die vereinbarte Vertragsstrafe übersteigen, so kann Unger Veredelungstechnik GmbH jederzeit den vollen Schadensbetrag gegenüber dem Vertragspartner geltend machen und ist nicht auf den in der Vertragsstrafe vereinbarten Betrag beschränkt.
13. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
 - 13.1. Auf das Rechtsverhältnis, in dem in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
 - 13.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsverhältnis, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde liegen, ist ausschließlich das für den 1. Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen sachlich zuständige Gericht zuständig.
14. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bildet die Wirksamkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die deren Sinngehalt am nächsten kommt.